

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen Deutschlands und entspricht nicht unbedingt den Anforderungen anderer Länder.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Tgel 600

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Nur für industrielle Zwecke.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : LAIRD s.r.o.
Prumyslova 497, Liberec, 46312, Czech Republic

Telefon : +420-488-575-111

Email-Adresse : laird.orders-emea@dupont.com

1.4. Notrufnummer

0800-181-7059 (CHEMTREC)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend,
Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente



H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische Die nachfolgende Prozentzahl der Mischung besteht aus Inhaltsstoff(en) mit einer unbekanntem akuten Toxizität bei oraler Verabreichung: 2,7632 %
Die nachfolgende Prozentzahl der Mischung besteht aus Inhaltsstoff(en) mit einer unbekanntem akuten Hauttoxizität: 5,6185 %
Die nachfolgende Prozentzahl der Mischung besteht aus Inhaltsstoff(en) mit einer unbekanntem Inhalationstoxizität: 5,6185 %

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Folgender Prozentsatz des Gemischs besteht aus einem Bestandteil/ aus Bestandteilen mit unbekanntem Risiken für Gewässer: 2,8553 %

2.3. Sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften (menschliche Gesundheit):

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Endokrinschädliche Eigenschaften (Umwelt):

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Identifikationsnummer	Inhaltsstoff	Einstufung gemäß Richtlinie (EU) 1272/2008 (CLP)	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte/ M-Faktoren/ Schätzwert Akuter Toxizität	%
CAS-Nr. 7429-90-5 EG-Nr. 231-072-3 INDEX-Nr. 013-002-00-1 REACH Nr. -	Aluminiumpulver (stabilisiert)	Flam. Sol. 1; H228 Water-react. 2; H261	Oral ATE: > 15 900 mg/kg Einatmung ATE: > 0,888 mg/l (Staub/Nebel)	>= 70< 90 %
CAS-Nr. 1314-13-2 EG-Nr. 215-222-5 INDEX-Nr. - REACH Nr. 01-2119463881-32	Zinkoxid	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	M-Faktoren: 1[Akut] 1[Chronisch] Oral ATE: > 5 000 mg/kg Einatmung ATE: > 5,7 mg/l (Staub/Nebel) Haut ATE: > 2 000 mg/kg	>= 10< 20 %

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Die obigen Produkte erfüllen die REACH-Registrierungsanforderungen. Registrierungsnummern sind nicht immer angegeben, weil Substanzen von der Registrierung ausgenommen, bisher nicht für REACH registriert, im Rahmen einer anderen Vorschrift registriert sein können (Verwendung als Biozid, Pflanzenschutzprodukt) usw.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die empfohlene Schutzkleidung tragen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
- Einatmung : Ist bei normalen Bedingungen kein zu erwartender Expositionsweg. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Person ruhig halten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt aufsuchen. Atemwege freihalten.
- Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen. Verunreinigte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Augenkontakt : Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Holen Sie ärztlichen Rat ein, falls die Symptome bestehen bleiben.
- Verschlucken : Mund ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlose Person in Seitenlage in stabile Seitenlage bringen und auf freie Atemwege achten. Einer bewusstlosen Person nichts oral verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome :
- : Kann die Haut reizen.
 - : Kann die Augen reizen.
 - : Kann die Schleimhäute reizen.
 - : Weitere Informationen siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Symptomatische Behandlung. Bei Verschlucken oder Einatmen größerer Mengen sofort einen Spezialisten für Giftbehandlung kontaktieren. Die Symptome können auch erst nach Stunden auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Alkoholbeständiger Schaum, Sand

Wässriges filmbildendes Schaum-Löschmittel (AFFF).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind : Wasser, Löschpulver, Halone, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Material wird brennen. Kann giftige und/oder gefährliche Dämpfe und Gase freisetzen. Die Verwendung von Wasser auf dem brennenden Produkt kann, wegen der Entwicklung von Wasserstoffgas, eine Explosion verursachen. Anwendung des Schaums setzt erhebliche Mengen an Wasserstoffgas frei, das unter der Schaumabdeckung gefangen sein kann. Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Stauberzeugung vermeiden; Feinstaub stellt eine potentielle Staubexplosionsgefahr dar, wenn er in ausreichender Konzentration in der Luft zerstreut ist und eine Zündquelle vorhanden ist. Von Flammen und Funken fernhalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Halten Sie unnötiges und ungeschütztes Personal vom Zutritt fern. Angemessene Schutzausrüstung tragen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Zugang zum Gebiet überwachen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Personen in Sicherheit bringen. Für angemessene Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Alle Zündquellen entfernen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Das Einatmen von Dämpfen, Nebeln oder lungengängigen Partikeln vermeiden. Material kann glitschige Bedingungen schaffen. Wenn das Material in einen Brand verwickelt ist oder Stäube entstehen, dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Folgen Das Einatmen von Staub vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben. Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13. Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufgenommen werden (durch Abpumpen entfernen). Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. An einen sicheren Ort verbringen. Verschüttetes Material nicht berühren. Nicht mit Wasser nachspülen. Neutralisationsmittel verwenden. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Behälter nicht gasdicht verschließen. Staubbildung vermeiden. Nasswischen oder Staubsaugen mit einem hocheffizienten Partikelluftvakuum (HEPA). Explosionssichere Ausrüstung verwenden. Staubansammlungen nicht trocken fegen.

Sonstige Angaben : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nicht einnehmen. Nur bei ausreichender Belüftung/mit persönlicher Schutzausrüstung verwenden. Vor Feuchtigkeit schützen. Material kann glitschige Bedingungen schaffen. Der leere Behälter enthält Rückstände (Flüssigkeit und/oder Dampf) und kann bei der Hitze des Feuers explodieren. Staub nicht einatmen. Äußerst vorsichtig handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz : Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Regelmäßige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen. Berührung mit

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

der Haut und den Augen vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : An einem kühlen, trockenen Ort in Originalbehältern aufbewahren. Getrennt von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10). Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort, entfernt von Hitze und Sonnenlicht lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Dicht verschlossen halten. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Materialien und Aminen fernhalten.

Sonstige Angaben : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Industrielle Nutzung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Wenn ein Unterabschnitt leer ist, sind keine Werte anwendbar. Weitere Informationen zu angegebenen Kontrollparametern können Sie der entsprechenden Verordnung entnehmen.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Typ Art der Exposition	Zu überwachende Parameter (Angegeben als)	Stand	Rechtsgrundlage
---------------------------	--	-------	-----------------

Aluminiumpulver (stabilisiert) (CAS-Nr. 7429-90-5)

Arbeitsplatzgrenzwert Einatembare Fraktion	10 mg/m ³	2014-04-02	Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
	Weitere Information: Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Arbeitsplatzgrenzwert Alveolengängige Fraktion	1,25 mg/m ³	2014-04-02	Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
	Weitere Information: Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		

Biologische Grenzwerte

- Aluminiumpulver (stabilisiert)

Zu überwachende Parameter: Aluminium

Material: Urin

Probennahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

Konzentration: 50 µg/g Kreatinin

Stand: 2019-03-29

Rechtsgrundlage: TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Zu überwachende Parameter: Aluminium
Material: Urin
Probennahmezeitpunkt: am Schichtende, bei Langzeitexposition nach mehreren vorangegangenen Schichten
Konzentration: 50 µg/g Kreatinin
Stand: 2023-07-01
Rechtsgrundlage: Deutschland. MAK- und BAT Anhang XIII

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL)

- **Zinkoxid**

Art der Anwendung (des Gebrauchs): Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmung
gesundheitlicher Effekt: Systemische Langzeiteffekte
Wert: 5 mg/m³

Art der Anwendung (des Gebrauchs): Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmung
gesundheitlicher Effekt: Lokale Langzeiteffekte
Wert: 0,5 mg/m³

Art der Anwendung (des Gebrauchs): Arbeitnehmer
Expositionswege: Hautkontakt
gesundheitlicher Effekt: Systemische Langzeiteffekte
Wert: 83 Milligramm/Kilogramm Körpergewicht/Tag

Art der Anwendung (des Gebrauchs): Verbraucher
Expositionswege: Einatmung
gesundheitlicher Effekt: Systemische Langzeiteffekte
Wert: 2,5 mg/m³

Art der Anwendung (des Gebrauchs): Verbraucher
Expositionswege: Hautkontakt
gesundheitlicher Effekt: Systemische Langzeiteffekte
Wert: 83 Milligramm/Kilogramm Körpergewicht/Tag

Art der Anwendung (des Gebrauchs): Verbraucher
Expositionswege: Verschlucken
gesundheitlicher Effekt: Systemische Langzeiteffekte
Wert: 0,83 Milligramm/Kilogramm Körpergewicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

- **Zinkoxid**

Wert: 20,6 µg/L
Kompartiment: Süßwasser

Wert: 6,1 µg/L
Kompartiment: Meerwasser

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Wert: 100 µg/L
Kompartiment: Abwasserkläranlagen

Wert: 117,8 mg/kg Trockengewicht (TW)
Kompartiment: Süßwassersediment

Wert: 56,5 mg/kg Trockengewicht (TW)
Kompartiment: Meeressediment

Wert: 35,6 mg/kg Trockengewicht (TW)
Kompartiment: Boden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Ein lokales und/oder allgemeines Belüftungssystem verwenden. Eine lokale Absaugvorrichtung soll verwendet werden, um die Luftverschmutzung so klein wie möglich zu halten. Nur mit ausreichender Belüftung verwenden. Jeder Prozess, der das Potenzial zur Staubentwicklung aufweist, sollte unter Verwendung technischer Steuerungseinrichtungen wie z. B. Isolierung, Einschluss, örtliche Abluftanlage, Benetzung mit geeignetem Lösemittel oder Staubsammelsystem durchgeführt werden, um die in der Luft befindlichen Fasern und Stäube unterhalb zutreffender Grenzwerte zu lenken. Explosionsgeschützte elektrische, Lüftungs- und Beleuchtungsgeräte verwenden.
- Schutzmaßnahmen Augen-/Gesichtsschutz : Angemessene Schutzausrüstung tragen.
: Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
Wenn in der Arbeitsumgebung Staub, Nebel oder Aerosole vorhanden sind, tragen Sie eine angemessene Schutzbrille.
Die Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen
- Handschutz : Material: Chemikalienbeständige Handschuhe
: Material: Butylkautschuk
: Material: Nitrilkautschuk
:
Schutzhandschuhe sollen getragen werden, wenn ein langanhaltender oder wiederholter Hautkontakt möglich ist.
:
Angaben bezüglich Durchdringungseigenschaften des Handschuhs beim Handschuhhersteller erfragen.
:
Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.
:
Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
- Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Atemschutz	:	<p>Tragen Sie undurchlässige, wärmeisolierende Kleidung wie Handschuhe, Schürze, Stiefel oder einen Ganzkörperanzug, um jeglichen Kontakt mit flüssigem oder verdampfendem Material zu vermeiden.</p> <p>Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.</p> <p>Empfohlener Filtertyp: Vorfilter für organische Dämpfe mit Partikel Feinstaubmischung, Ammoniak/Amine und anorganisches Gas/Dampfart Partikel-Vorfilter</p> <p>Geeignetes Atemschutzgerät: Atemschutzgerät mit Vollmaske</p> <p>Die Ausrüstung sollte EN 14387 entsprechen Die Ausrüstung sollte EN 136 entsprechen</p>
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	:	<p>Boden: Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.</p>

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	fest
	Form Paste
Farbe	grau
Geruch	kein(e,er)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit	Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Untere Explosionsgrenze und obere Explosionsgrenze / Entflammbarkeitsgrenze	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Viskosität	Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)	Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dichte und / oder relative Dichte	Dichte 2,63 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar
9.2. Sonstige Angaben	
Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Der Stoff oder das Gemisch entwickelt bei Kontakt mit Wasser keine entzündbaren Gase.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	: Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.
10.2. Chemische Stabilität	: Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	: Zersetzt sich beim Erhitzen. Langanhaltende Exposition an empfohlene oder darüberliegende Verfahrenstemperaturen vermeiden.
10.5. Unverträgliche Materialien	: Starke Oxidationsmittel Starke Säuren Starke Basen reaktive Metalle
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	: Kohlenstoffoxide Siliciumdioxid Formaldehyd Metalloxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Akute orale Toxizität)

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
LD50 / Ratte : > 15 900 mg/kg

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

- Zinkoxid
LD50 / Ratte : > 5 000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute Toxizität (Akute dermale Toxizität)

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Keine Daten verfügbar
- Zinkoxid
LD50 / Ratte : > 2 000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Akute Toxizität (Akute inhalative Toxizität)

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
LC50 / 4 h Ratte : > 0,888 mg/l (Staub/Nebel)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Keine toxikologisch signifikanten Wirkungen bei der höchsten geprüften Dosis gefunden. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.
- Zinkoxid
LC50 / 4 h Ratte : > 5,7 mg/l (Staub/Nebel)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Kaninchen
Einstufung: Keine Hautreizung
Ergebnis: Leichte oder keine Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Minimale Effekte, die aber keine Klassifizierung erfordern. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.
- Zinkoxid
Kaninchen
Einstufung: Nicht als reizend eingestuft
Ergebnis: Keine Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Kaninchen
Einstufung: Keine Augenreizung
Ergebnis: Leichte oder keine Augenreizung
Methode: Draize Test
Minimale Effekte, die aber keine Klassifizierung erfordern. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.
- Zinkoxid
Kaninchen
Einstufung: Nicht als reizend eingestuft
Ergebnis: Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405
Minimale Effekte, die aber keine Klassifizierung erfordern.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Meerschweinchen
Einstufung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

Maus
Einstufung: Verursacht keine Atemwegssensibilisierung.
Ergebnis: Verursacht keine Atemwegssensibilisierung.
Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.
- Zinkoxid
Meerschweinchen Maximierungstest
Einstufung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 406

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als Keimzellenmutagen. Insgesamt deuten alle Befunde darauf hin, dass der Stoff nicht erbgutverändernd ist. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

- Zinkoxid
Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als Keimzellenmutagen. Insgesamt deuten alle Befunde darauf hin, dass der Stoff nicht erbgutverändernd ist.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien. Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Bewertung der Reproduktionstoxizität:
Keine Reproduktionstoxizität Tierversuche zeigten keine Reproduktionstoxizität auf. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

Bewertung der fruchtschädigenden Wirkung:

Tierversuche zeigten keine Entwicklungstoxizität. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

- Zinkoxid
Bewertung der Reproduktionstoxizität:
Die vorliegenden Beweise unterstützen keine Einstufung im Hinblick auf Reproduktionstoxizität Tierversuche zeigten Reproduktionsschäden auf bei gleichen oder höheren Konzentrationen, die zu Toxizität bei den Eltern führten. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

Bewertung der fruchtschädigenden Wirkung:

Tierversuche zeigten keine Entwicklungstoxizität.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.
- Zinkoxid
Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Verschlucken Ratte

Expositionszeit: 28 d

NOAEL: 200 mg/kg

LOAEL: 1 000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 422

Toxikologische Wirkungen, die eine Klassifizierung wegen einer signifikativen Toxizität für bestimmte Zielorgane rechtfertigen, konnten unter den Richtwerten für die Klassifizierung nicht festgestellt werden., Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

Einatmung Ratte

Expositionszeit: 90 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 413

Toxikologische Wirkungen, die eine Klassifizierung wegen einer signifikativen Toxizität für bestimmte Zielorgane rechtfertigen, konnten unter den Richtwerten für die Klassifizierung nicht festgestellt werden., Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.

- Zinkoxid

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Einatmung Ratte

Expositionszeit: 90 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 413

Es wurden keine Wirkungen von toxikologischer Bedeutung gefunden.

Hautkontakt Ratte

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 410

Toxikologische Wirkungen, die eine Klassifizierung wegen einer signifikativen Toxizität für bestimmte Zielorgane rechtfertigen, konnten unter den Richtwerten für die Klassifizierung nicht festgestellt werden.

Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten. / Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine Einstufung.

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität
- Zinkoxid
Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Erfahrung am Menschen

Es liegen keine Expositionsdaten von Menschen vor.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
LC50 / 96 h / *Salmo trutta* (Bachforelle): > 0,08 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 203
Keine akuten Toxizitätswirkungen bei Konzentrationen bis zur Wasserlöslichkeitsgrenze.
- Zinkoxid
LC50 / 96 h / *Danio rerio* (Zebraabärbling): 1,55 mg/l

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
EC50 / 72 h / *Raphidocelis subcapitata* (Grünalge): > 0,044 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Keine akuten Toxizitätswirkungen bei Konzentrationen bis zur Wasserlöslichkeitsgrenze.

NOEC / 72 h / *Raphidocelis subcapitata* (Grünalge): > 0,044 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Bei Konzentrationen bis zur Grenze der Wasserlöslichkeit wurden keine chronischen toxischen Effekte beobachtet.
- Zinkoxid
ErC50 / 72 h / *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 0,136 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC / 72 h / *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 0,024 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
LC50 / 48 h / *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 0,135 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Keine akuten Toxizitätswirkungen bei Konzentrationen bis zur Wasserlöslichkeitsgrenze.
- Zinkoxid
EC50 / 48 h / *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,481 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Chronische Toxizität bei Fischen

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
NOEC / 7 d / *Pimephales promelas* (fettköpfige Elritze): 56,48 mg/l
Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe.
- Zinkoxid

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

NOEC / 32 d / Danio rerio (Zebrafisch): > 0,54 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

Chronische Toxizität bei wirbellosen Wassertieren

- Zinkoxid
NOEC / 21 d / Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,058 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Biologisch nicht abbaubar
Nicht anwendbar
- Zinkoxid
Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation

- Aluminiumpulver (stabilisiert)
Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Abfälle

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen und nationalen Gesetzen einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage. Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Da in leeren Behältern Produktrückstände zurückbleiben, befolgen Sie die Warnhinweise auf dem Etikett auch nach dem Entleeren des Behälters. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

- | | |
|---|---|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: | 3077 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Zinc oxide) |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | 9 |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5. Umweltgefahren: | Umweltgefährdend |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | |
| Tunnelbeschränkungscode: | (-) |

IATA_C

- | | |
|---|---|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: | 3077 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Zinc oxide) |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | 9 |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5. Umweltgefahren : | Umweltgefährdend |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | |
| Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. | |

IMDG

- | | |
|--|---|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: | 3077 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Zinc oxide) |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | 9 |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5. Umweltgefahren : | Meeresschadstoff |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: | |
| Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. | |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | |
| Nicht anwendbar | |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Störfallverordnung

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

E2 UMWELTGEFAHREN Menge: 200 t, 500 t

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 deutlich wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Sonstige Vorschriften :

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der unter Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise.

H228	Entzündbarer Feststoff.
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Kurzworte

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
CAS-Nr.	Indexnummer des Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
EbC50	Konzentration, bei der eine 50-prozentige Abnahme der Biomasse beobachtet wird
EC50	Mittlere wirksame Konzentration

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

EN	Europäische Norm
EPA	Umweltschutzbehörde
ErC50	Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung der Wachstumsrate beobachtet wird
EyC50	Konzentration, bei der eine 50-prozentige Hemmung des Zellertrags beobachtet wird
IATA_C	Internationaler Luftverkehrsverband (Fracht)
IBC-Code	Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
ISO	Internationale Organisation für Normung
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50	Mittlere letale Konzentration
LD50	Mittlere letale Dosis
LOEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung
LOEL	Die niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.o.s.	Nicht anders angegeben
NOAEC	Konzentration ohne beobachtete schädigende Wirkung
NOAEL	Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Höchste unwirksame Dosis
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OPPTS	Büro für Prävention, Pestizide und toxische Substanzen
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
STEL	Kurzzeitgrenzwert
TWA	Zeitlich gewichteter Durchschnitt (TWA):
vPvB	sehr persistent und stark bioakkumulierend

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Klassifizierung für Gemische gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008 (CLP)	Einstufungsverfahren:
Aquatic Chronic 2, H411	Rechenmethode

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

Mögliche Elemente der wichtigsten Literaturangaben und Datenquellen: Vorschriften, Datenbanken, Literatur, eigene Untersuchungen, praktische Erfahrung.

Die Gesundheits- und Sicherheitsklasse der Mischung wird mit den Berechnungsmethoden und den Klassifizierungsmethoden der relevanten Bestandteile bestimmt, außer die Abschnitte 11 oder 12 enthalten Angaben zur Produktebene, denen zufolge die Klassifizierung für diese Endpunkte anhand von Testdaten oder Brückenbildung bestimmt wurde.

Bemerkung: Die Klassifizierung der in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführten Substanzen wurde nach bestem Wissen und unter Einbezug aller zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder späterer Änderungen zur Verfügung stehenden Informationen vorgenommen. Die in den Abschnitten 11 und 12 dieses Sicherheitsdatenblatts enthaltenen Komponenteninformationen stimmen in einigen Fällen evtl. nicht mit einer verbindlichen Klassifizierung auf der Grundlage des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit neuer Informationen überein.

Wichtige Abänderungen gegenüber der früheren Ausgabe werden mit einer Doppellinie hervorgehoben.

Tgel 600

Ref. 130000158470
Version 2.0

Überarbeitet am 11.04.2024
Ausstellungsdatum 29.07.2024

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Die obgenannten Angaben beziehen sich nur auf das bestimmte genannte Produkt(die bestimmten genannten Produkte) und ist nicht übertragbar auf dieses(diese) Produkt(e), wenn dieses(diese) mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird(werden), oder wenn das Material verändert oder einer Bearbeitung unterzogen wird, ausser dies sei ausdrücklich im Text vermerkt.